

Wir haben unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des patentrechtlichen Einspruchsverfahrens und des Patentkostengesetzes zum Anlaß genommen, Vorschläge für eine bürgernahe Justizreform einzubringen.

Um nachhaltig Bürokratieabbau zu praktizieren, bedarf es im Zuge einer Gesetzesreform im Gewerblichen Rechtsschutz grundlegender Änderungen. Deshalb schlägt der **VBGR/dbb** der Bundesregierung vor:

### 1. Bürokratieabbau durch Vereinfachung der Rechtsmittelzüge im gewerblichen Rechtsschutz

#### 3. Instanz:

#### **BUNDESGERICHTSHOF (BGH) (I. oder X. Zivilsenat)**

##### **Rechtsbeschwerde**

- Rechtsprüfung

##### **Berufung**

- Tatsachenprüfung  
- Rechtsprüfung

##### **Revision**

- Rechtsprüfung

#### 2. Instanz:

#### **BUNDESPATENTGERICHT**

- Entscheidungen über Beschwerden
- Entscheidungen über Verletzungsklagen
- Entscheidung über Nichtigkeitsklagen

#### 1. Instanz:

#### **DEUTSCHES PATENT- und MARKENAMT**

##### Patentabteilung:

- Entscheidungen im Einspruch
- Entscheidungen über Beschwerden
- Entscheidungen über Verletzungsstreitigkeiten
- Entscheidung über Nichtigkeitsanträge

##### Prüfungsstelle:

- Entscheidungen über Patenterteilungen / Zurückweisungen

Patentanmeldungen, Einsprüche, Beschwerden, Verletzungsstreitigkeiten, Nichtigkeitsanträge

Die Patentanwälte unterstützen diese klaren Strukturen schon wegen der fehlenden Sachkunde der Rechtsanwälte und Zivilgerichte.

### 2. Bearbeitung der Einspruchsverfahren durch die Patentabteilungen,

u.a. um das Bundespatentgericht (BPatG) für die Entscheidungen über Verletzungsklagen zu entlasten. Der vorliegende Referentenentwurf (2005) sieht die von uns geforderte Rückverlagerung der Bearbeitung der

#### **Geschäftsstelle München**

Morassistraße 2  
D-80469 München

Verantwortlich  
Jörg Czarnowski  
Telefon 089.2195-2656  
07.09.2005  
Telefon 089.2157-8433  
Telefax 089.2157-8433  
[post@vbgr.dbb.de](mailto:post@vbgr.dbb.de)  
[www.vbgr.dbb.de](http://www.vbgr.dbb.de)

aktuell

Informationsdienst des VBGR

Einspruchsverfahren an das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) mit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2006 vor. Inzwischen hat sich bei den technischen Beschwerdesenaten des BPatG ein Stau von 1612 Verfahren im Jahr 2004 (Vorjahr 1206) aufgebaut. Dadurch beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer beim BPatG fast zwei Jahre und die Betroffenen haben zudem die erste Instanz (DPMA) verloren.

Der Referentenentwurf läßt sinnvolle Vereinfachungen vermissen. Er beabsichtigt u.a. einen allein vom Willen der Einspruchsparteien abhängigen Instanzensprung zu installieren. Ein solches, die allgemeine Rechtssicherheit in Frage stellendes Vorgehen, lehnt der VBGR/dbb ab.

### **3. Stringente Handhabung der Verfahrenskostenhilfe**

In einigen Schutzrechtsverfahren besteht für mittellose Anmelder die Möglichkeit, auf Antrag Verfahrenskostenhilfe sowie Kostenübernahme für einen Anwalt zu erhalten. Derzeit gibt es ca. 12.800 Verfahren für Patente und Gebrauchsmuster, die von ca. 4.300 Anmeldern (darunter ca. 100 Firmen) betrieben werden. Die allgemeine Beobachtung zeigt, dass es in den meisten Fällen zu keiner Verwertung der Schutzrechte kommt. Der **VBGR/dbb** schlägt daher vor, zumindest eine rechtliche Möglichkeit vorzusehen die Verfahrenskostenhilfe zu widerrufen, wenn nach Ablauf einer angemessenen Frist (z.B. 5 Jahre) keinerlei Verwertungserfolge nachgewiesen werden können.

Generell ist vom Gesetzgeber der Sinn der Verfahrenskostenhilfe im Gewerblichen Rechtsschutz zu hinterfragen, zumal ein Anmelder sich nicht in einem Prozeß gegen eine Klage wehren muß, um seine Rechte zu wahren, sondern ein Schutzrecht beantragt, welches seinem Inhaber ein bundesweites Monopolrecht einräumt.

### **4. Vereinfachte Handhabung der Weiterbehandlung/Wiedereinsetzung**

Der **VBGR/dbb** schlägt vor, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, die die Weiterbehandlung/Wiedereinsetzung durch Zahlung einer Weiterbehandlungs-/Wiedereinsetzungsgebühr ermöglicht. Dadurch würden umfangreiche Begründungen für eine Wiederaufnahme eines Verfahrens endlich der Vergangenheit angehören!

### **5. Kosten/Leistungs-Betrachtungen im Patentverfahren**

Unterlagen zu Patentanmeldungen werden immer umfangreicher. Der zeitliche Bearbeitungsaufwand ist meist proportional zum Umfang der Anmeldeunterlagen, die Verfahrenskosten sind gleich geblieben. Der **VBGR/dbb** schlägt deshalb vor, die Anzahl der Textseiten, der Ansprüche und der Figuren auf einen Höchstwert zu begrenzen oder bei deren Überschreitung deutlich höhere Gebühren zu erheben, die den Bearbeitungsmehraufwand angemessen berücksichtigen. Dies könnte allein durch eine Ergänzung der Patentverordnung geschehen.